



Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich
4775 Taufkirchen an der Pram, Schäringer Straße 1
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at
<http://www.taufkirchen-pram.at>
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

Zl.:004-1/2023-Ni./Kr.

lfd. Nr. 4/2023

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram am Donnerstag, dem 14. September 2023.

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

Anwesend:

<u>Bürgermeister:</u>	Paul Freund, Laufenbach 13/1, als Vorsitzender	ÖVP
<u>Vizebürgermeisterin:</u>	Elisabeth Bauer, Schwendt 31	ÖVP
<u>Gemeindevorstände:</u>	Daniel Ortbauer, Leoprechting 6/1	ÖVP
	Reinhard Waizenauer, Wolfsedt 6/1	ÖVP
	Manfred Gahbauer, Aichbergsiedlung 4	FPÖ
	Johann Halas, Igling 8b	SPÖ
<u>Gemeinderäte:</u>	Martin Scheuringer, Leoprechting 33	ÖVP
	Stefanie Schauer, Höbmansbach 9	ÖVP
	Ing. Markus Reifinger, Berg 1/1	ÖVP
	Elisabeth Schlöglmann, Bachschwölln 92	ÖVP
	Andreas Schlöglmann, Penzingerstraße 1	ÖVP
	Michael Straif, Oberpramau 3	ÖVP
	Dipl.-Betriebsw. (FH) Angela Kaltenbrunner, Berndobl 9/2	ÖVP
	DI (FH) Karl Mayböck, Wimm 10/2	ÖVP
	Romana Schauer, Schwendt 11/2	FPÖ
	Anton Hufnagl, Kapelln 28	FPÖ
	Karoline Zahlberger, Rainbacher Straße 1	FPÖ
	Patrick Karigl, Schwendt 17/2	FPÖ
	Ursula Hofinger, Margret-Bilger-Straße 19 b/9	SPÖ
	Johann Berger, Höbmansbach 21	SPÖ
	Anna Halas, Igling 8b	SPÖ
	Berta Reiterer, Wimm 26/1	SPÖ
<u>Ersatzmitglieder:</u>	Maria Fuchs, Brunedt 2/1 für Ing. Bernhard Lechner	ÖVP
	Maher Azer, Schwendt 12/2 für Johann Froschauer	ÖVP
	Sarah Kaltenbrunner, Maad 14/1 für Ing. Martin Schmid	ÖVP

Der Gemeinderat zählt 25 Mitglieder, davon sind alle – unter Berücksichtigung der Ersatzmitglieder – anwesend; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder und ebenso die Zuhörer, welche dadurch ihr Interesse an der Kommunalpolitik zeigen..

Vor Bekanntgabe der Tagesordnung stellt er fest, dass der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan enthalten ist und die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – ordnungsgemäß einberufen wurde und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde.

Weiters stellt er fest, dass das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29. Juni 2023 während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und Einwendungen dagegen, bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

Zur Schriftführerin dieser Sitzung bestimmt der Vorsitzende Frau Nadine Kriegner. Weiters nehmen noch Amtsleiterin Sandra Niedermayer und Vertragsbediensteter Josef Schreiner an der Sitzung teil.

Tagesordnung:

1. Flurbereinigung Schmiedmörtel-Denk WW; Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Veränderung des öffentlichen Gutes laut Vermessungsurkunde (Teilungsplan; GZ: LNOL-2021-60728/15)
2. Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung betreffend die Auflassung von Teilstücken einer öffentlichen Straße – Teilfläche 7 des Gst. 1550, KG Brauchsdorf, EZ 118 und Teilfläche 5 des Gst. 1551, KG Brauchsdorf, EZ 138 – wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch (gemäß Teilungsplan der Agrarbehörde; GZ: LNOL-2021-60728/15)
3. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung für die Ausschreibungserstellung inkl. Vergabeabwicklung und Bauaufsicht des Projektes „Errichtung diverser PV-Anlagen“
4. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Wärmelieferungsübereinkommens mit Herrn Reinhard Litzlbauer für das Feuerwehrhaus Brauchsdorf
5. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines neuen Benützungsvertrages mit dem Sportverein Waizenauer Taufkirchen an der Pram
6. Beratung und Beschlussfassung über einen Zusatz zur Pachtvertragsvereinbarung zwischen Sportverein Waizenauer Taufkirchen an der Pram und Herrn Albert Ebner
7. Beratung und Beschlussfassung über die Anhebung des Essensgeldes im Rahmen der Schulausspeisung
8. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO) für die Krabbelstube und den Kindergarten der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram (bei gleichzeitiger Auflösung der bisher geltenden Ordnung)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram
10. Antrag des Ausschusses für örtliche Umweltfragen, Landwirtschaft, Feuerwehr und Katastrophenschutz bezüglich Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Förderung für Photovoltaikanlagen
11. Beratung und Beschlussfassung über den vom Amt der Oö. Landesregierung ausgearbeiteten Finanzierungsplan für das Projekt „Sanierung Siedlungsstraße Kurz Windten – KIG 2023“
12. Wasserversorgungsanlage BA 09 (Sanierung WL Furth und Holzing);
Beratung und Beschlussfassung über den vom Land Oö. abgeänderten Finanzierungsplan

13. Aufsichtsbehördliche Überprüfung des Voranschlages 2023 der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram – Kenntnisnahme desselben
14. Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung am 6. September 2023 – Kenntnisnahme desselben
15. Erstellung eines Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2023 – Beratung und Beschlussfassung
16. Änderung der Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben für den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2023 bis 2027 – Beratung und Beschlussfassung
17. Erstellung eines Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes für die Jahre 2023 bis 2027
18. Allfälliges

Punkt 1.: Flurbereinigung Schmiedmörtel-Denk WW; Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Veränderung des öffentlichen Gutes laut Vermessungsurkunde (Teilungsplan; GZ: LNOL-2021-60728/15)

Hierzu verliest Bgm. Freund das Schriftstück vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung bezüglich Flurbereinigung Schmiedmörtel-Denk WW:

**Flurbereinigung Schmiedmörtel-Denk WW
Ordnung des Straßennetzes
Abrechnung Differenzflächen
KG 48203 Brauchsdorf**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit ha. Bescheid vom 20.07.2021 ZI LNOL-2021-60728/7 wurde die Errichtung des Wirtschaftsweges „W-Zufahrt Schmiedmörtel-Denk“ angeordnet, davon ist das Straßennetz der Gemeinde hinsichtlich Gst Nr. 1550, KG Brauchsdorf (EZ 118 KG 48203 Brauchsdorf) und Gst Nr. 1551 KG Brauchsdorf (EZ 138 KG 48203 Brauchsdorf) betroffen.

Über die Grundstücksveränderungen wurde die beiliegende, vom Vermessungsamt bescheinigte Vermessungsurkunde LNOL-2021-60728/15 verfasst. Die Vermessungsurkunde kann auch digital zur Verfügung gestellt werden.

Die Gemeinde Taufkirchen an der Pram als Verwalterin des öffentlichen Gutes tritt demnach an die Ehegatten Denk ab:

aus dem Gst Nr. 1551 KG 48203 Brauchsdorf das Trstk 3 per 33 m²,
aus dem Gst Nr. 1551 KG Brauchsdorf das Trstk 5 per 936 m²,
aus dem Gst Nr. 1550 KG Brauchsdorf das Trstk 7 per 13 m² an die Ehegatten Denk:
und erhält im Gegenzug von den Ehegatten Denk
aus dem Gst Nr. 608 KG Brauchsdorf das Trstk 1 per 707 m²,
aus dem Gst Nr. 608 KG Brauchsdorf das Trstk 6 per 0m² (unter 1 m²),
aus dem Gst Nr. 608 KG Brauchsdorf das Trstk 8 per 3 m²,
aus dem Gst Nr. 686 KG Brauchsdorf das Trstk 2 per 90 m².

Da die Maßnahme endvermessen ist, kann auch die Ablöse der Differenzfläche gem. der getroffenen Vereinbarung von der Gemeinde in die Wege geleitet werden.

Laut den vorliegenden Unterlagen wurde die Widmung für den Gemeingebrauch der

„Umfahrungsstraße beim Anwesen Aichedt Nr. 8“ bereits verordnet und kundgemacht (Kundmachung vom 20.12.2016, ZI. 612-0/2016-Ba./Wm.).

Für den noch offenen Teil, insbesondere die Auflassung wird um Beschlussfassung und Verordnung ersucht.

Wir ersuchen um Zusendung der entsprechend kundgemachten Verordnung, sowie des Gemeinderatsitzungsprotokolles.

Im Anschluss wird auf die Vereinbarung zwischen dem WEV Innviertel und den Objekt- und Liegenschaftseigentümern Maria und Johann Denk hingewiesen wo u.a. folgendes vereinbart wurde:

„Die Differenzfläche wird zum ortsüblichen Preis (zur Zeit der Schlussvermessung) finanziell abgegolten.“

Anlässlich der vom Vermessungsamt bescheinigten Vermessungsurkunde LNOL-2021-60278/15 handelt es sich hierbei um eine Differenzfläche von 182 m² die seitens der Objekt- und Liegenschaftseigentümern Denk zu je € 3,50/m² der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram abgelöst werden, fügt der Vorsitzende hinzu.

Da es zu keinen Wortmeldungen kommt, lässt Bgm. Freund über die Zustimmung zur Veränderung des öffentlichen Gutes laut Vermessungsurkunde (Teilungsplan; GZ: LNOL-2021-60728/15) abstimmen, wobei deren einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 2.: Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung betreffend die Auflassung von Teilstücken einer öffentlichen Straße – Teilfläche 7 des Gst. 1550, KG Brauchsdorf, EZ 118 und Teilfläche 5 des Gst. 1551, KG Brauchsdorf, EZ 138 – wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch (gemäß Teilungsplan der Agrarbehörde; GZ: LNOL-2021-60728/15)

Zu diesem Tagesordnungspunkt trägt Bgm. Freund die Verordnung wie folgt vor:

VERORDNUNG

betreffend die Auflassung von Teilstücken einer öffentlichen Straße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram hat in seiner Sitzung am 14.09.2023 gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. beschlossen:

§ 1

Teilstücke der Straße (Verkehrsfläche - öffentliches Gut) - Teilfläche 7 des Gst. 1550, KG Brauchsdorf, EZ 118 und Teilfläche 5 des Gst. 1551, KG Brauchsdorf, EZ 138 - werden als öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden sind.

§ 2

Die genaue Lage der aufgelassenen Straße ist aus der Vermessungsurkunde des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Ländliche Neuordnung (Agrarbehörde), Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, vom 05.01.2023, Nr. LNOL-21-60728/15 (FÜ Schmiedmörtel-Denk) im Maßstab 1 : 500 ersichtlich.

Der Plan liegt im Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram während der Amtsstunden auf und kann von jedermann eingesehen werden. Weiters ist der Plan vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Oö. GemO i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

Paul Freund

Bgm. Freund fügt hinzu, dass es sich hierbei um ein gelungenes Projekt handelt, welches von der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram dementsprechend unterstützt wurde. Es erfolgte nicht nur die Wegumlegung, sondern es wurde auch eine Betonspur errichtet, sodass zukünftig keine Folgeschäden (zB Ausschwemmungen durch heftige Regenfälle) entstehen können. Weiters bedankt er sich bei allen Mitwirkenden (Antragsteller, Anrainer und Land Oberösterreich) für die gute Zusammenarbeit in dieser Angelegenheit.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Verordnung betreffend die Auflassung von Teilstücken einer öffentlichen Straße - Teilfläche 7 des Gst. 1550, KG Brauchsdorf, EZ 118 und Teilfläche 5 des Gst. 1551, KG Brauchsdorf, EZ 138 – wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch (gemäß Teilungsplan der Agrarbehörde; GZ: LNOL-2021-60728/15) abstimmen. Dabei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 3.: Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung für die Ausschreibungserstellung inkl. Vergabeabwicklung und Bauaufsicht des Projektes „Errichtung diverser PV-Anlagen“

Bgm. Freund verliest den vorbereiteten Amtsvortrag wie folgt:

Amtsvortrag zu TOP 3 der GR-Sitzung am 14. September 2023

Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung für die Ausschreibungserstellung inkl. Vergabeabwicklung und Bauaufsicht des Projektes „Errichtung diverser PV-Anlagen“

Nachdem dieser Tagesordnungspunkt auf Grund fehlender Informationen bei der letzten Gemeinderatssitzung von der Tagesordnung abgesetzt wurde, wird dieser nun in dieser Sitzung behandelt.

Zwischenzeitlich gab es gemeinsame Termine mit Kommunalvertrieb Hr. Pirker, der Fa. LUX in Vertretung von GF Hr. Gruber und Hr. Oposich sowie dem Gemeindevorstand der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram.

Nach dem informativen Gespräch mit Hr. Pirker, der uns das dezentrale Energiesystem für unsere Gemeinde nochmals ausführlich erklärte, wurde vereinbart, dass noch weitere Planungsbüros für das Ausschreibungsverfahren eingeladen werden.

Folgende Firmen wurden eingeladen:

- Fa. LUX
- Fa. Akun
- Fa. Ehoch2
- Fa. EWS
- Fa. Constant Energy aus Wels (haben vorweg gleich abgesagt)

Leider haben alle Firmen bis auf die Fa. LUX von einer Angebotslegung abgesehen. Da auch die Fa. Akun das Angebot zurückgezogen hat, blieb nur noch die Fa. LUX.

Da vorgesehen war, dass sich die Firmen bei der letzten Gemeindevorstandssitzung dementsprechend präsentieren und ihr Konzept vorstellen, nahm dies die Fa. LUX in Form einer Videokonferenz wahr. Die Vertreter dieser Firma untermauerten nochmals ihr Angebot und die Leistungen, die in ihrer Ausschreibung enthalten sind. Sie beantworteten die Fragen der Vorstandsmitglieder, besonders jene, die dem Betreibermodell betreffend gestellt wurden.

In diesem Ausschreibungsvolumen sind sämtliche Optionen für einen späteren Betrieb (Eigeanlage, Betreibermodell) sowie Volumen der Anlage (mit/ohne Speicher, mit/ohne Dächer des Sportzentrums) enthalten.

Weiters wurde mit Hr. Gruber noch vereinbart, sollte es ohne Angaben von Gründen zu keiner Ausschreibung kommen, dass nur der tatsächliche Stundenaufwand ab Auftragserteilung verrechnet wird und die Vertragsvereinbarungen nicht zur Anwendung kommen.

Für die Ausschreibungserstellung sowie Bauaufsicht zur Errichtung von PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden liegt nun ein Angebot vor:

1. Fa. L.U.X., Pinkafeld

Kosten für die Ausschreibungsleistung Pauschale inkl. Nachlass (- 24 % vom Honorar) und MwSt.: € 39.600,00

Kosten für die Bauaufsicht Pauschale inkl. Nachlass (- 44 % vom Honorar) und MwSt.: € 29.700,00

Fa. L.U.X. Gesamtsumme: € 69.300,00

Bevor es zu einer Ausschreibung kommt, werden gemeinsam mit dem Planungsbüro und der Gemeinde intensive Gespräche geführt, damit das beste und wirtschaftlichste Projekt für unsere Marktgemeinde umgesetzt werden kann.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es allen Entscheidungsträgern gleich geht und man hin- und hergerissen ist, welcher Weg der Richtige sein wird.

Die Informationen sind nun so weit zusammengetragen, um ein Planungsbüro zu beauftragen, damit die Umsetzung der PV-Anlagen realisiert werden können. Bei der Umsetzung gibt es jedoch verschiedene Modelle:

Entweder es kommt zu einer Ausschreibung und die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram muss für die Finanzierung ein Darlehen aufnehmen oder man entscheidet sich für das Betreibermodell, welches um einiges komplizierter ist und man sich deswegen der Hilfe eines Planungsbüros bedient.

Bgm. Freund verweist auf ein Telefonat mit Herrn Gruber, Firma LUX wo vereinbart wurde, dass der Vertrag sowie der Gemeinderatsbeschluss gegenstandslos werden, sollte sich die Marktgemeinde letztendlich gegen die Ausschreibung entscheiden.

In dieser Angelegenheit werden noch einige Gespräche stattfinden, bis es tatsächlich zu einer Ausschreibung kommen wird.

GV Halas merkt an, dass es sich hierbei um ein sehr komplexes Thema handelt, welches gut überlegt und durchdacht werden muss. Die beste Lösung für Taufkirchen an der Pram soll gefunden werden, daher muss man sich auch dementsprechend Zeit für die Planung nehmen. Zum Verständnis wird gefragt, was das Planungsbüro verlangt, wenn sich die Marktgemeinde doch dagegen entscheidet.

Im Vertrag ist ein Stundensatz von € 125,00 festgelegt und je nach tatsächlich, benötigten Stundenaufwand, werden diese nach Auftragsleistung verrechnet, so der Vorsitzende.

Bgm. Freund fügt hinzu, dass alle Möglichkeiten begutachtet werden und sollte die Marktgemeinde zu dem Entschluss kommen, doch ein Planungsbüro in der Umgebung zu beauftragen, wird die vorherige Zusammenarbeit beendet.

GV Waizenauer bezieht sie in seiner Wortmeldung auf die Gemeinderatssitzung vom 29.06.2023. Die in der Zwischenzeit geführten Gespräche waren sehr wertvoll und es war somit die richtige Entscheidung zu warten um mehr Informationen zu sammeln.

Es wird eine klare Gegenüberstellung der verschiedenen Modelle benötigt. Das ganze Projekt ist neu zu bewerten, da es innerhalb eines Jahrs viele Veränderungen gibt. Alles muss auf Papier gebracht, dargestellt und gemeinsam überlegt werden. Die Marktgemeinde ist auf einem guten Weg nachhaltige Energie zu erzeugen und sich von den fossilen Brennstoffen zu entfernen.

Bgm. Freund ergänzt welche Vorteile ein positiver Beschluss mit sich bringen wird. Viele Themen können mit einem beauftragten Planungsbüro besprochen werden und man wird dementsprechend fachlich unterstützt.

GV Waizenauer teilt in diesem Zusammenhang dem Gremium mit, dass Herr Bauer vom Land Oberösterreich sich das Projekt genauer ansehen wird. Herr Bauer ist Leiter der Landesimmobilien, welcher bereits viele Gebäude mit PV-Anlagen mit und ohne Speicher versehen hat. Herr Bauer hat eine unabhängige Sicht auf das Vorhaben.

GV Gahbauer meint dazu, dass es wichtig sei ein Modell zu haben, um zu sehen wie viel Strom benötigt wird. Viele Fragen sind noch offen. Es ist nicht bekannt wie viel Strom sich die Marktgemeinde behält und wie viel Strom verkauft wird. Auch zur Berechnung liegt nichts vor.

Die erste Abrechnung mit der Energiegemeinschaft wird interessant werden, antwortet Bgm. Freund. Im Vorfeld muss man sich gut überlegen, wo der Weg hingeht und alle Modelle gut durchrechnen.

Vize-Bgm. Bauer findet, dass ein positiver Beschluss zeigt, dass der Gemeinderat gemeinsam hinter diesem Projekt steht.

Nachdem es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über diesen Tagesordnungspunkt abstimmen.

Der Beschluss über die Auftragserteilung für die Ausschreibungserstellung inkl. Vergabeabwicklung und Bauaufsicht des Projektes „Errichtung diverser PV-Anlagen“ an die Firma L.U.X. GmbH, Pinkafeld wurde seitens des Gemeinderates einstimmig beschlossen.

Punkt 4.: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Wärmelieferungsübereinkommens mit Herrn Reinhard Litzlbauer für das Feuerwehrhaus Brauchsdorf

Bezüglich Fernwärmeanschluss für das Feuerwehrhaus Brauchsdorf trägt der Vorsitzende folgendes Wärmelieferungsübereinkommen vollinhaltlich vor:

Wärmelieferungsübereinkommen

abgeschlossen zwischen
Anja und Reinhard Litzlbauer
Brauchsdorf 4
4775 Taufkirchen an der Pram
im folgenden „WL“ genannt
und

Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram
Schärdinger Straße 1
4775 Taufkirchen an der Pram
im folgenden „Kunde, bzw. Abnehmer“ genannt.

1. VERTRAGSBESTANDTEILE

- 1.1. Dieses Übereinkommen samt allfälligen schriftlichen Ergänzungen oder Änderungen;
- 1.2. Die „Allgemeinen und Technischen Anschlussbedingungen“
- 1.3. Die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmelieferant“, herausgegeben vom Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen in der Fassung April 1991.
Ergeben sich im Widersprüche, so gelten die hier angeführten Vertragsbestandteile in der obigen Reihenfolge.

2. ZWECK, ART UND UMFANG DER WÄRMEENERGIEVERSORGUNG

- 2.1. Der WL verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages, beginnend mit frühestens Oktober 2023 das Objekt
FEUERWEHRHAUS BRAUCHSDORF 8
des Abnehmers nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages mit Wärme zu versorgen.

Wärme für Heizzwecke wird vom WL vom 01. Oktober bis zum 30. April durchgehend, in der übrigen Zeit nur dann erzeugt, wenn die Tagesmitteltemperatur (tam) an drei aufeinanderfolgenden Tagen unter +12 Grad C liegt. Die Tagesmitteltemperatur wird aus den Temperaturen gemessen um 7.00 Uhr, 14.00 Uhr und 21.00 Uhr, nach folgender Gleichung gebildet:

$$tam = (ta\ 7.00\ h + ta\ 14.00\ h + 2 \times ta\ 21.00\ h) / 4$$

Die Tagesmitteltemperatur, ab der Wärme für die Heizung herzustellen ist, kann auch aufgrund von Erfahrungswerten einvernehmlich neu festgesetzt werden.

- 2.2 Für alle erforderlichen Installationsarbeiten innerhalb des Hauses dürfen nur dazu befugte Installateure eingesetzt werden, die fernwärmesachkundig sind und gegen die es keinen begründeten Einspruch seitens des Kunden oder der WL gibt.

- 2.3 Die von der WL bereitzustellende Wärmeleistung (Anschlusswert) beträgt
20 kW

In der ersten Heizsaison.

Dieser Wert basiert auf Angaben des Kunden. Dem Anschlusswert ist eine Mindesttemperaturunterschied von 30 °C zwischen Netzzvor- und -rücklauf zugrunde gelegt.

Eine Veränderung des Anschlusswertes ist **schriftlich** zwischen dem Kunden und der WL zu vereinbaren.

- 2.4 Die Netzzvorlauftemperatur beträgt bei Außentemperatur über +15 °C mindestens 65°C und unter -15°C außen mindestens 85°C, dazwischen gleitende Regelung.

- 2.5 *Begrenzung der Wärmeleistung*

Die eingestellte maximale Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) ist Grundlage für die Bemessung des Grundpreises.

Die Verrechnungswärmeleistung wird mit einem netzseitigen Durchflussbegrenzungsventil von der WL eingestellt. Die Einstellung wird verplombt. Bei der Ermittlung der maximalen Durchflussmenge wird eine Temperaturdifferenz von 30 °C zugrunde gelegt.

3. EIGENTUMSGRENZEN

3.1. Messeinrichtung

Die Zähl- und Messeinrichtung werden ausschließlich vom Kunden errichtet und bleiben im Eigentum des Kunden.

3.2. Heizwasser

Das Heizwasser ist Eigentum des WL. Da jede Änderung an der Kundenanlage eine Entleerung bedingt, ist diese vor Inangriffnahme dem WL zu melden.

- 3.3. Die Kundenanlage, bestehend aus Verbindungsleitungen samt Zubehör, Armaturen, Regeleinrichtungen, Hauszentrale und Hausanlage, steht im Eigentum des Kunden.

3.4. Instandhaltung

Jedem Vertragspartner obliegt die Errichtung, Wartung und die ordnungsgemäße Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile.

4. ÜBERGABESTELLE

- 4.1. Als Übergabestelle gilt der Anschluss an die Fernwärmeleitung.

5. WÄRMEPREIS, WERTSICHERUNG

5.1. Wärmepreis

Der Wärmepreis besteht aus Grundgebühr, Arbeitspreis und Messpreis. Für die bereitgestellte Wärmeleistung sind auch dann die Grundgebühr und der Messpreis zu bezahlen, wenn keine oder nur eine geringere Leistung beansprucht wurde. Es wird die am Höhepunkt der Heizsaison eingestellte Wärmeleistung (Verrechnungsanschlusswert) zur Berechnung der Jahresgrundgebühr herangezogen.

Die folgenden genannten Preise gelten für den Verbrauchszeitraum 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023 und sind entsprechend Punkt 5.2. wertgesichert.

5.1.1. Die Jahresgrundgebühr beträgt pro kW Anschlussleistung:

$$€ 31,53 + € 6,31 \text{ Ust.} = € 37,84$$

5.1.2. Der Arbeitspreis beträgt pro MWh abgenommener Wärmemenge:

$$€ 90,94 + € 18,19 \text{ Ust.} = € 109,13$$

5.1.3. Der Messpreis beträgt pro Jahr:

$$€ 121,39 + € 24,28 \text{ Ust.} = € 145,67$$

5.1.4. Sollten sonstige Steuern und Abgaben eingeführt werden, so werden diese ebenfalls gesondert verrechnet oder den Preis zugeschlagen, falls eine getrennte Verrechnung nicht zulässig ist.

5.2. Wertsicherung

Die WL ist berechtigt bzw. verpflichtet, die Wärmepreise entsprechend zu ändern, wenn sich aufgrund der Indexsicherung der zuletzt gültige Wärmepreis (Grundpreis, Arbeitspreis und Messpreis) verändert.

Der Wärmepreis unter Punkt 5.1 ist indexgesichert mit dem vom Biomasseverband OÖ ermittelten **Index für „Energie aus Biomasse“**. Dieser Index wird von der Arbeiterkammer kontrolliert.

Der Index „Energie aus Biomasse“ wird jährlich für den Monat April ermittelt (früheste Bekanntgabe erst im Juli möglich) und der somit neu berechnete Wärmepreis gilt ab dem darauffolgenden 1. Juli für die Dauer eines Verbrauchszeitraumes. Ein Verbrauchszeitraum erstreckt sich über 12 Monate, beginnend mit dem 1. Juli endet am 30. Juni.

Als Indexbasis für die Wärmepreissicherung dieses Vertrages gilt der Index für „Energie und Biomasse“ April 2001 = 100.

Der aktuelle Indexwert „Energie und Biomasse“ beträgt für den Monat April 2022 = 204,2 und es gelten somit die unter 5.1 angeführten Preise.

Der Index „Energie und Biomasse“ besteht zur Zeit aus folgenden 5 Komponenten, wobei die Zahl in Klammer die Gewichtung darstellt:

Monatsbezug eines Vertragsbediensteten (10%), Heizöl extra leicht (20%), Brennholz (40%), Strompreis (15%), Baukostenindex (15%)

Wird die Ermittlung des vereinbarten Wertsicherungsindex seitens der Ausgabestelle während der Dauer des Wärmeversorgungsvertrages eingestellt, so sollen einvernehmlich die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung einer neuen Wärmepreiswertsicherung herangezogen werden.

5.3. Anschlusskosten die an die WL zu zahlen sind:

Pauschal € 14.500,00
inkl. Mwst
bei Inbetriebnahme

6. ABRECHNUNGSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

- 6.1.** Die Abrechnung des Fernwärmeverbrauches des Kunden wird derzeit einmal jährlich nach erfolgter Ablesung der Messeinrichtung vorgenommen, wobei sich der Verbrauchszeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres erstreckt.
- 6.2.** Die Jahresendabrechnung wird dem Kunden bis September vorgelegt. Die Rechnungsbeträge sind mittels Erlagschein oder Bankverbindung zu begleichen. Geschieht dies nicht, so sind für die Widervorlage einer Rechnung Mahnspesen sowie die Kosten weiterer Einholungsversuche zu entrichten.
- 6.3.** Bei Gewährung von Raten und Stundungen werden generell ab Fälligkeit angemessene Verzugszinsen verrechnet.
- 6.4.** Die WL ist berechtigt, im Falle triftiger Gründe (z.B. wiederholte Mahnungen, Zahlungsunfähigkeiten des Kunden) die Wärmelieferung von der Erlegung einer Vorauszahlung oder einer Sicherstellung in sechsfacher Höhe des voraussichtlichen monatlichen Teilzahlungsbetrages abhängig zu machen.

7. VERTRAGSDAUER

- 7.1.** Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Es kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Jahresfrist zu jedem Monatsletzen mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden, wobei beiderseits für die Dauer von 15 Jahren auf die Ausübung des Kündigungsrechtes verzichtet wird.
- 7.2.** Die WL kann dieses Wärmelieferungsübereinkommen unverzüglich auflösen, wenn
- Über Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
 - Nicht- bzw. Teilzahlung von vorgeschriebenen monatlichen Zahlungen trotz mehrmaliger schriftlicher Mahnung gegeben ist,
 - Es zur Eröffnung einer Zwangsversteigerung oder einer Anordnung einer Zwangsverwaltung kommt;
 - Vorsätzliche bzw. grob fahrlässige Beschädigungen bzw. dauernde Beeinträchtigung der Funktion der Wärmeversorgungsanlage der WL eintritt.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 8.1.** Der Wärmelieferungsvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

8.2. Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt worden sind.

8.3. Die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist abhängig von der Ausführung der Nahwärmeversorgungsanlage durch den WL. Der WL ist berechtigt, von der Ausführung des Hausanschlusses Abstand zu nehmen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Als wichtige Gründe gelten, wenn die Wirtschaftlichkeit der Anlage nicht gegeben ist bzw. wenn die Anlage durch die Bau- bzw. Gewerbebehörde nicht genehmigt wird.

9. SONSTIGES

9.1. Der Grundeigentümer stimmt dem Vertrag und der damit verbundenen Grundstücks- und Gebäudebenutzung zu. Die Rechtswirksamkeit ist von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig.

9.2. Dieses Übereinkommen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger und Erben über.

9.3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Taufkirchen an der Pram, am

Unterschriften:

Anja und Reinhard Litzlbauer
WL - Wärmelieferant

Kunde:
Der Bürgermeister

In diesem Zusammenhang informiert der Vorsitzende die anwesenden Mandatäre, dass anstelle eines Notstromaggregates für die FF Brauchsdorf, die Familie Litzlbauer ein Stromkabel von ihrem Notstromaggregat zum Feuerwehrhaus verlegt und dieses somit versorgt wird. Deswegen ist in den Anschlusskosten von € 14.500,00 auch das Stromkabel für das Notstromaggregat, welches die Ehegatten Litzlbauer benötigen, inkludiert. Weiters werden alle Kosten, die bei diesem Vorhaben entstehen, von der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram übernommen, so Bgm. Freund.

GV Halas möchte wissen, ob die Heizung bereits in der kommenden Winterperiode funktionieren wird.

Da die Fernwärmeleitung bereits verlegt wurde und die Umbauarbeiten im Feuerwehrhaus begonnen haben, wird die Heizung auf jeden Fall heuer noch in Betrieb gehen, beantwortet der Vorsitzende diese Frage.

GV Waizenauer zeigt sich begeistert. Es ist beste Lösung für die Marktgemeinde, um den Ausstieg von fossilen Brennstoffen zu schaffen. Weiters bedankt er sich bei Familie Litzlbauer für dieses Entgegenkommen.

Bgm. Freund erinnert an das Vorhaben „Weg von den fossilen Brennstoffen“. In den öffentlichen Einrichtungen der Marktgemeinde ist schon einiges geschehen. Die FF Pramau hat noch eine Ölheizung, FF Laufenbach ist dabei vom Gas wegzukommen, die FF Höbmansbach hat seit dem Neubau eine Luftwärmepumpe und beim Bauhof sowie bei der FF Taufkirchen an der Pram wird bereits mit der Nahwärme geheizt.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über den Abschluss eines Wärmelieferungsübereinkommens mit den Ehegatten Anja und Reinhard Litzlbauer für das Feuerwehrhaus Brauchsdorf abstimmen. Dabei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 5.: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines neuen Benützungsvertrages mit dem Sportverein Waizenauer Taufkirchen an der Pram

Bgm. Freund weist darauf hin, dass der bestehende Vertrag mit dem Sportverein bereits 1980 abgeschlossen wurde und somit in die Jahre gekommen ist. Zukünftig werden generell für alle Vereine, die im Bereich des Sportzentrums angesiedelt sind, Benützungsverträge abgeschlossen.

Daraufhin trägt der Vorsitzende folgenden Benützungsvertrag wie folgt vor:

BENÜTZUNGSVERTRAG

zwischen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram und dem Sportverein Waizenauer Taufkirchen/Pram (kurz „SVT“):

1. Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram überlässt den Sportplatz (Grundparzelle Nr. 158, EZ. 541, KG Taufkirchen), bestehend aus dem Hauptspielfeld, Trainingsspielfeld, Tribüne, Kiosk und Clubhausgebäude (Anteil Sportverein lt. Plan), dem Sportverein Taufkirchen an der Pram.
2. Der Benützungsvertrag gilt, solange vom SVT aktiver Fußballsport betrieben wird. Dieser Vertrag ersetzt den Benützungsvertrag vom 23.9.1980.
3. Die Marktgemeinde Taufkirchen/Pram stellt den Sportplatz samt Gebäude (siehe Punkt 1) unentgeltlich zur Verfügung.
4. Die Finanzierungskosten und Leistungen bei der Generalsanierung des Clubhauses 2018 und 2019 sowie die bereits bei der Errichtung der Anlage erfolgten Leistungen durch den Sportverein gelten als Finanzierungsbeitrag des Vereins, wobei daraus kein Anspruch auf Refundierung dieser Beträge durch die Marktgemeinde Taufkirchen abgeleitet werden kann.
5. Der Sportverein Taufkirchen/Pram verpflichtet sich, die Gesamtsportanlage durch laufende Pflegemaßnahmen, kleinere Reparaturen und sonstige geeignete Maßnahmen in einem guten, funktionsfähigen Zustand zu erhalten.
6. Die Volks- und Hauptschulen von Taufkirchen/Pram haben das Recht, den Trainingsplatz während der Schulzeit zu benützen. Andere Vereine, Körperschaften und Organisationen aus Taufkirchen können unter folgenden Voraussetzungen das Trainingsfeld benützen:

- a. Der Trainingsplan bzw. Spielbetrieb des Sportvereines Taufkirchen darf nicht gestört werden.
 - b. Die Benützung des Trainingsfeldes wurde von einem befugten Funktionär des SVT ausdrücklich genehmigt.
 - c. Es liegt kein Ausschließungsgrund vor (z.B. Gefahr von Rasenschäden)
 - d. Nach einem Gästespiel (anderer Verein, Körperschaft oder Organisation) sind die Sportanlagen entsprechend zu säubern. Flaschen, Trinkbecher, Papier, Unrat usw. sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Sollten nach Nutzung der Anlage noch Säuberungsarbeiten durchzuführen sein, kann der SVT diese Kosten an den Nutzer weiterverrechnen. Die Kosten werden dazu vom SVT festgelegt.
7. Das Hauptspielfeld steht in erster Linie dem SVT zur Verfügung. Bei Großveranstaltungen (z.B. Feuerwehr- oder Musikfest) muss dieses der Marktgemeinde Taufkirchen, nach vorheriger Aussprache mit den zuständigen Funktionären des Sportvereines und rechtzeitigem Ersuchen, unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt werden:
 - a. Die Spielverpflichtungen des SVT (Fußballmeisterschaft) dürfen nicht beeinträchtigt werden.
 - b. Es dürfen keine dauerhaft zusätzlichen Markierungen oder Beschädigungen am Spielfeld entstehen (z.B. Pflöcke im Boden, Ausgrabungen, usw.).
 - c. Nach Benützung des Platzes muss die Anlage vom Veranstalter von allen Abfällen gesäubert werden.
 - d. Vor der Benützung des Spielfeldes wird von Funktionären des SVT und befugten Vertretern des Veranstalters gemeinsam die Anlage begutachtet und übergeben. Nach Abschluss der Veranstaltung und durchgeführter Säuberung (siehe Punkt 6.d.) wird die Anlage wieder an die befugten Funktionäre des SVT zurückgegeben.
8. Eine Weitervermietung bzw. Weiterverpachtung bestehender Rechte, Grundflächen oder Gebäude ist ohne Zustimmung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram nicht möglich. Der SVT ist allerdings berechtigt, das Haupt- und Trainingsfeld für gelegentliche Einzelveranstaltungen widmungsgemäß an Dritte zu überlassen. Die Untersagung einer solchen Überlassung im Einzelfall ist durch die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram in begründeten Fällen möglich.
9. Die Pflege der Fußballanlagen wie z.B. Rasenmähen und Reinigung (ausgenommen davon sind ausdrücklich Laufbahn, Leichtathletik-, Tennis- und Asphaltstützenanlage) wird vom Sportverein Taufkirchen (u.a. durch Platzwart für Vereinsnutzung) und Marktgemeinde Taufkirchen/Pram (Schulsport- und allgemeine öffentliche Nutzung) gemeinsam durchgeführt. Die Gerätschaften für Mäharbeiten werden von der Marktgemeinde Taufkirchen/Pram zur Verfügung gestellt.
10. Die Marktgemeinde Taufkirchen ist in allen Belangen der Sportplatzanlage mitentscheidungsbefugt, insbesondere:
 - a) welche Bauten vom Vertragspartner zusätzlich errichtet werden dürfen;
 - b) inwieweit Maßnahmen der Erhaltung und Pflege dringend erforderlich sind.
11. Die auf der Sportanlage (Punkt 1) entfallenden öffentlichen Abgaben und Lasten, die mit dem Grundeigentum zusammenhängen, trägt die Marktgemeinde Taufkirchen/Pram. Die Gemeindeabgaben werden von der Marktgemeinde Taufkirchen/Pram übernommen. Hierzu ist auch auf die Zusatzvereinbarung gemäß Punkt 15 zu verweisen. Die Kosten für Strom und Heizung sind vom Verein selbst zu tragen.
12. In allen Streitfällen, die aus der Vergabe bzw. Benützung der Sportanlage entstehen, entscheidet die Marktgemeinde Taufkirchen/Pram, wobei die beteiligten Parteien gehört werden müssen.
13. Nach Vertragsablauf bzw. Auflösung des Sportvereines gehen die Sportanlagen samt den darauf errichteten Gebäuden in das Eigentum der Marktgemeinde Taufkirchen.

14. Die mit dem Vertragsabschluss verbunden Gebühren und Kosten trägt die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram.

15. Zusatzvereinbarung:

Für die Erweiterung der Leichtathletikanlage mit Diskuswurfanlage auf der in Punkt 1 angeführten Grundparzelle sind weitere Grundflächen erforderlich. Dazu erklärt sich der SVT bereit, die vom SVT selbst angepachtete Grundfläche (Pachtvertrag beiliegend) der Marktgemeinde Taufkirchen bzw. ÖTB-Turnverein zur Mitbenutzung zu überlassen. Es wird dazu eine eigene Vereinbarung zwischen Sportverein Taufkirchen, ÖTB-Turnverein Taufkirchen und Marktgemeinde Taufkirchen festgelegt. Für die Dauer dieser Vereinbarung werden als Gegenleistung für den damit nicht notwendigen Grundkauf, dem Sportverein Taufkirchen die laufenden Betriebskosten erlassen. Ausgenommen davon sind vereinsinterne Stromkosten sowie Ausgaben für eigene Einrichtungen (z.B. Versicherungen für Clubheimeinrichtung oder Sportlerversicherungen).

Für die Marktgemeinde Taufkirchen/Pram

.....
Bürgermeister Paul Freund

Für den Sportverein Waizenauer Taufkirchen/Pram

.....
Obmann Christoph Spitzenberger

Dieser Vertrag wurde gegenüber dem vorhergehenden lediglich aktualisiert, fügt Bgm. Freund hinzu.

GV Waizenauer wiederholt Punkt 13. und beanstandet, dass die Formulierung missverständlich geschrieben ist und angepasst werden soll.

Bgm. Freund nimmt dies zur Kenntnis und versichert, dass vor Unterzeichnung des Vertrages Punkt 13. wie folgt abgeändert wird:

„Nach Vertragsablauf bzw. Auflösung des Sportvereines gehen sämtliche Nutzungsrechte umgehend an die Marktgemeinde Taufkirchen.“

Nachdem es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über diesen Tagesordnungspunkt abstimmen.

Der Beschluss über den Abschluss eines neuen Benützungsvertrages mit dem Sportverein Waizenauer Taufkirchen an der Pram, wurde seitens des Gemeinderates einstimmig beschlossen.

Punkt 6.: Beratung und Beschlussfassung über einen Zusatz zur Pachtvertragsvereinbarung zwischen Sportverein Waizenauer Taufkirchen an der Pram und Herrn Albert Ebner

Bgm. Freund erklärt zu Beginn, dass es sich hierbei um den dritten großen Trainingsplatz handelt, welcher Herrn Albert Ebner gehört.

Der Vorsitzende verliest hierzu den Zusatz zur Pachtvertragsvereinbarung:

**Zusatz zu Pachtvertragsvereinbarung vom 10.08.2023
zwischen
Sportverein Taufkirchen/Pram und Herrn Albert Ebner**

Der Sportverein Waizenauer Taufkirchen an der Pram hat im Sinne der Nutzung des gepachteten „Trainingsplatzes“ (Teilfläche Grundstück Nr. 155/2 KG Taufkirchen) durch den ÖTB Turnverein Taufkirchen, eine Verlängerung des Pachtgegenstandes samt Erhöhung des Pachtzinses abgeschlossen.

Ergänzend wird dazu folgende Vereinbarung abgeschlossen:

- 1. Für den Fall einer beabsichtigten Kündigung des Pachtvertrages durch den Pächter (Sportverein Taufkirchen) gemäß „Punkt 5 Pachtvertragsvereinbarung“, verpflichtet sich dieser, spätestens 2 Monate vor der Inanspruchnahme des Kündigungsrechts die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram und den ÖTB Turnverein Taufkirchen zu informieren.*

Damit kann durch Übernahme aller vertraglichen Rechten und Pflichten entweder der ÖTB-Turnverein oder die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram anstelle des Sportvereines als Pächter treten.

- 2. Für den Fall einer Vereinsauflösung (Sportverein oder Turnverein) bzw. Nichtbezahlung des Pachtzinses (Sportverein) oder Kostenersatzes (Turnverein) übernimmt die Marktgemeinde Taufkirchen die Haftung der Zahlung. Gleichzeitig kann sie in diesen Fällen Regressansprüche an den betroffenen Verein stellen.*

Für die Marktgemeinde Taufkirchen/Pram

.....

Bürgermeister Paul Freund

Für den Sportverein Waizenauer Taufkirchen/Pram

.....

Obmann Christoph Spitzenberger

Für den ÖTB-Turnverein Taufkirchen/Pram

.....

Obmann Klaus Fischer

Dieser Zusatz soll lediglich eine gegenseitige Absicherung von den zwei Vereinen sein, damit ein Fortbestand gegeben ist, fügt Bgm. Freund hinzu.

Ohne weitere Wortmeldung kommt es über Antrag des Vorsitzenden zur einstimmigen Beschlussfassung hinsichtlich eines Zusatzes zur Pachtvertragsvereinbarung zwischen Sportverein Waizenauer Taufkirchen an der Pram und Herrn Albert Ebner.

Punkt 7.: Beratung und Beschlussfassung über die Anhebung des Essensgeldes im Rahmen der Schulausspeisung

Bgm. Freund erläutert eingangs, dass durch den Prüfungsausschuss eine Erhöhung des Essensgeldes angeregt wurde.

Das Essensgeld für die Schulausspeisung soll mit Schulbeginn 2023 wie folgt angehoben werden:

Kinder: Erhöhung von € 3,00 auf € 3,20

Erwachsene: Erhöhung von € 4,50 auf € 4,80

Ohne weitere Wortmeldung aus dem Gremium kommt es auf Antrag des Vorsitzenden zur einstimmigen Beschlussfassung über die vorgeschlagene Erhöhung des Essensgeldes.

Punkt 8.: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO) für die Krabbelstube und den Kindergarten der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram (bei gleichzeitiger Auflösung der bisher geltenden Ordnung)

Bgm Freund teilt dem Gremium mit, dass eine Änderung der Kinderbildungs- und -betreuungs-Novelle 2023 der Auslöser für diese neue Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO) ist, welche die Ordnung vom 30.03.2023 ablöst.

Der Vorsitzende verliest nachfolgende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBEO) auszugsweise in seinen wichtigsten Punkten.

**Kinderbildungs- und
-betreuungseinrichtungsordnung (KBEO)**

**für die Krabbelstube und den Kindergarten
der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram**

gültig ab 4. September 2023

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
8. Kindergartenpflicht
9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
11. Suspendierung
12. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
13. Pflichten der Eltern
14. Pflichten des Rechtsträgers
15. Sehtests im Kindergarten
16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)
17. Versicherung der Kinder

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBL. Nr. 39/2007 idF LGBL. Nr. 25/2019, mit Sitz in Taufkirchen an der Pram.

2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Ferien und Schließtage

- 3.1. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 6. Jänner.
- 3.2. Die Osterferien beginnen mit Palmsonntag und enden mit Ostermontag.
- 3.3. Die Sommerferien beginnen nach dem letzten Freitag im Juli und dauern drei Wochen.
- 3.4. Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe Punkt 5.) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- 3.5. In folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz) wird ein Betreuungsbedarf der Eltern in Form einer Kooperation mit einer anderen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gedeckt:

- Herbstferien
- Semesterferien
- Sommerferien

Die Betreuung der Kinder erfolgt in diesem Zeitraum in Form einer Kooperation mit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Krabbelstube und Kindergarten der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram. Sofern die Betreuung der angemeldeten Kinder in einem Arbeitsjahr in dieser Einrichtung erfolgt, ergeht spätestens zu Beginn des Arbeitsjahres eine Information an die Eltern.

- 3.6. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien steht die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung:

- Herbstferien
- Semesterferien
- Sommerferien (ausgenommen sind die Sommerferien der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung – siehe Punkt 3.3.)

Entsprechende Nachweise können vom Rechtsträger verlangt werden.

4. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 4.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

- a) Krabbelstübengruppe(n)

Wochentag	von	bis
Montag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	12:30 Uhr

- b) Kindergartengruppe(n)

Wochentag	von	bis
Montag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	12:30 Uhr

Für die Krabbelstuben- und Kindergartengruppen gelten:

Frühdienst: von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr
Mittagessen: 11:45 Uhr
Mittagsruhe: von 12:15 Uhr bis 13:00 Uhr

- 4.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 4.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- 4.4. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 4.5. Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung des Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

Die Öffnungszeiten und die Bereitstellung eines Mittagsbetriebes können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe Punkt 5.) neu festgelegt werden.

5. Bedarfserhebung

Jeweils im Mai des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 6.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.
- 6.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.

Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens drei Tage pro Woche erfolgen.

Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens zwei Tage umfassen.

- 6.3. Zur Anmeldung sind gemäß § 25a Abs. 2 und § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - b) Sozialversicherungsnummer
 - c) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
 - d) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (*betrifft Krabbelstube*)

- 6.4. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 6.5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 6.6. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30. Juni über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
- 6.7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
- 6.8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

7. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 7.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 7.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung,
 - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge,
 - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 7.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.

8. Kindergartenpflicht

- 8.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- 8.2. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.

8.3. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.

8.4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:

- a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
- b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
- c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

9. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

9.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.

9.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

10. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

10.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 13) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird

10.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.

10.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

11. Suspendierung

11.1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.

11.2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.

11.3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung jener mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

12. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

12.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.

12.2. Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt der Rechtsträger spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.

12.3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.

12.4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

13. Pflichten der Eltern des Kindes

13.1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.

13.2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich/telefonisch/mittels ärztlicher Bestätigung zu erfolgen.

13.3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.

13.4. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:15 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 07:45 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.

Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 8.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.

- 13.5. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht.

Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

- 13.6. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

- 13.7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.

- 13.8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.

- 13.9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

- 13.10. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.

- 13.11. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.

Unter 3-jährige Kinder können am von der Marktgemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen, da diese Transportform so jungen Kindern nicht zumutbar ist und dem Kindeswohl widerspricht.

- 13.12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 13.13. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

14. Pflichten des Rechtsträgers

- 14.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.

Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.

- 14.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

15. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

16. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

17. Versicherung der Kinder

Die Kinder welche die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen, werden durch eine Kollektiv-Unfallversicherung, die sich sowohl auf die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung als auch auf den Transport erstreckt, versichert. Die Jahresprämie leistet die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram.

Der Bürgermeister:

GV Halas möchte in Anschluss der Verlesung wissen, ob die Gemeinden eine Entschädigung für deren Mehrleistungen bekommen.

Bgm. Freund kann diese Frage aus heutiger Sicht noch nicht eindeutig beantworten.

GV Gahbauer erkundigt sich, wie die Betreuungsmöglichkeit in den Sommerferien abgedeckt ist.

Bgm. Freund gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass es im nächsten Jahr bezugnehmend auf die Kindergarten- und der Volksschulkinder keine gemeinsame Sommerkinderbetreuung mehr geben darf. Die Sommerferien im Kindergarten dauern im kommenden Kindergartenjahr auf jeden Fall drei Wochen.

Vize-Bgm. Bauer fügt hinzu, dass Kinder generell eine gesetzliche Zeit zu Hause sein müssen.

Es ist für die Kindergartenleitung derzeit eine Wahnsinnsherausforderung, die Betreuungszeiten mit dem vorhandenen Personal abzudecken, so der Vorsitzende. Im Mai musste bereits die Bedarfserhebung gemacht und der Dienstplan erstellt werden.

GV Waizenauer zeigt sich unzufrieden mit den neuen Anforderungen, die hier an den Kindergarten und die Marktgemeinde gestellt werden, sowie die Ungewissheit welche Gelder hier eingesetzt werden dürfen. Letzten Endes muss die Marktgemeinde mit den Mehrkosten zurecht kommen.

GR Scheuringer fragt nach, ob bei einer Bedarfserhebung ein Platz eingefordert werden kann. Gibt es hier einen Rechtsanspruch bzw. kann der benötigte Platz geklagt werden?

Bgm. Freund erklärt, dass es keinen Rechtsanspruch gibt. Unklar ist jedoch, wie ein Verfahren ausgehen wird, sollte jemand tatsächlich auf einen Platz bestehen und wegen Personalmangels eine Absage bekommen.

Bezugnehmend auf eine Anfrage von GR Schauer bestätigt der Vorsitzende, dass Anspruch auf einen Krabbelstubenplatz besteht, wenn die Mutter in Bildungskarenz ist.

GR Hofinger berichtet von einem Fall, wo der Arbeitgeber die tatsächliche Zeit bestätigt, wo eine Betreuung für das Kind benötigt wird.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, lässt Bgm. Freund über die Erlassung einer neuen Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung (KBEO) für die Krabbelstube und den Kindergarten der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 9.: Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

Bgm. Freund erklärt einleitend, dass es aufgrund einer Anregung des Prüfungsausschusses zu einer Abänderung der Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung kommt.

Hierzu wird folgende Verordnung vorgetragen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 14.09.2023 mit der die Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 22.06.2018 wie folgt geändert wird:

§ 12 Sonstige Beiträge

1. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 3,20 pro Essensportion verrechnet.
2. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von € 20,00 je Kind vorgeschrieben.

§ 13 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

Bgm. Freund weist daraufhin, dass die Kindergartentransportkosten massiv angestiegen sind und daher die Erhöhung für die Begleitperson beim Kindergartentransport von € 15,00 auf € 20,00 gerechtfertigt sind.

Ohne weitere Wortmeldung aus dem Gremium kommt es auf Antrag des Vorsitzenden zur einstimmigen Beschlussfassung über die Abänderung der Tarifordnung für die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram.

Punkt 10.: Antrag des Ausschusses für örtliche Umweltfragen, Landwirtschaft, Feuerwehr und Katastrophenschutz bezüglich Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Förderung für Photovoltaikanlagen

Der Vorsitzende übergibt das Wort an GV Halas, seines Zeichens Obmann des „Umweltausschusses“.

Dieser verliest den Antrag wie folgt:

A N T R A G

Der Ausschuss für Umweltfragen, Landwirtschaft, Feuerwehr und Katastrophenschutz kommt in der Sitzung vom 15.06.2023 einstimmig überein, ab dem Stichtag 31.12.2023 die Förderung von Photovoltaikanlagen auszusetzen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram möge in der nächstmöglichen Sitzung darüber beraten und beschließen.

Der Obmann:

Johann Halas

GV Halas fügt erläuternd hinzu, dass der Ausschuss zu dem Entschluss gekommen ist, die Förderung von Photovoltaikanlagen auszusetzen. Der Grundgedanke dieser Förderung war einen Anreiz zum Bau der Photovoltaikanlagen zu schaffen. Die Marktgemeinde hat in diesem Jahr bereits mehr als € 7.000,00 an Fördergelder ausgegeben. Diese Förderung ist nicht mehr zeitgemäß und wird daher mit Ende des Jahres auslaufen. Die Bevölkerung soll in der nächsten Gemeindezeitung darüber informiert werden.

Der Ausschuss für örtliche Umweltfragen, Landwirtschaft, Feuerwehr und Katastrophenschutz wird ein neues Thema ausarbeiten, um eine zeitgemäße Förderung wieder anzubieten.

GR Scheuringer versteht zwar, dass die Kosten durch die vielen Anträge explodieren, jedoch sieht er es auch als Anreiz für Häuslbauer. Weiters ist es ein Zeichen der Marktgemeinde, dass die Umstellung auf erneuerbare Energie und weg von den fossilen Brennstoffen eine Förderung von € 150,00 wert ist.

GV Gahbauer erinnert sich zurück, als vor vielen Jahren die Förderung für Photovoltaikanlagen beschlossen wurde. Damals waren die Kosten zum Bau dieser Anlagen viel höher. Eine Doppelförderung ist in dieser Angelegenheit nicht mehr notwendig und zeitgemäß. Die Überlegung sollte daher eher Richtung Förderung eines Speichers gehen.

GV Halas stimmt GR Scheuringer zu, dennoch wurde das Thema sehr ausführlich besprochen und bleibt daher bei seiner Meinung, dass der Ausschuss versuchen wird, dieses Geld sinnvoller einzusetzen.

GV Waizenauer versteht die entstandene Diskussion nicht. Der Grundgedanke bei der Einführung dieser Förderung war den Bau der Photovoltaikanlagen zu unterstützen. Mittlerweile ist viel Dynamik bei der Errichtung von PV-Anlagen entstanden. Besser der Ausschuss setzt sich mit einem aktuelleren Thema auseinander. Diese Förderung hat auch für ihn keine Notwendigkeit mehr.

GR Scheuringer denkt vor allem an die BürgerInnen, welche noch keine Photovoltaikanlage gebaut haben. Er möchte diese von der Förderung nicht ausschließen.

GV Halas bekräftigt seine Aussage noch einmal, dass sich der Ausschuss ernsthaft mit diesem Thema beschäftigt und eine Lösung finden wird.

Bgm. Freund bedankt sich beim Umweltausschuss für seine Bemühungen. In den letzten zwei Jahren sind die Kosten bezüglich der Förderung von PV-Anlagen explodiert. Daher ist es gut die Förderung zu beenden und sich einem neuen Thema zu widmen.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Aufhebung der Förderung für Photovoltaikanlagen abstimmen, wobei die einstimmige Annahme festgestellt werden kann.

Punkt 11.: Beratung und Beschlussfassung über den vom Amt der Oö. Landesregierung ausgearbeiteten Finanzierungsplan für das Projekt „Sanierung Siedlungsstraße Kurz Windten – KIG 2023“

Bgm. Freund verliest hierzu das Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der Oö. Landesregierung betreffend den Finanzierungsplan für das Projekt „Sanierung Siedlungsstraße Kurz Windten – KIG 2023“ wie folgt:

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 21. Juli 2023, GZ 940-612510-2023/Ma., ergibt unsererseits für das Projekt

Sanierung Siedlungsstraße Kurz Windten - KIG 2023

folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2023	Gesamt in Euro
BMF KIG 2023	30.000	30.000
LZ, Verkehr	15.000	15.000
BZ - Sonderfinanzierung - § 5 KIG 2023	15.000	15.000
Summe in Euro	60.000	60.000

Die in der obigen Finanzierungsdarstellung allenfalls enthaltenen Landeszuschüsse sind gesondert bei der jeweiligen Landesstelle zu beantragen.

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei **Nachweis des Bedarfes** und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Über den erfolgten Baubeginn ist die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.3) hin, die den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) vorsehen, wenn der anerkannte und förderbare Kostenrahmen eines investiven Einzelvorhabens um mehr als ein Fünftel überschritten wird und die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt ist.

Abschließend wird auf die Richtlinien Gemeindefinanzierung Neu verwiesen, wonach ein Vergabeverfahren, ein Baubeginn bzw. eine Auftragsvergabe (Bestellung) erst nach Beschlussfassung eines aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplans durch den Gemeinderat vorgenommen werden dürfen.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehest möglich, aber spätestens mit dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Die Vorarbeiten hierzu beginnen voraussichtlich in den nächsten 14 Tagen und Mitte Oktober wird die Siedlungsstraße in Windten asphaltiert, so Bgm. Freund.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende den vom Amt der Oö. Landesregierung ausgearbeiteten Finanzierungsplan für das Projekt „Sanierung Siedlungsstraße Kurz Windten – KIG 2023“ zu beschließen. Die Annahme dieses Antrages wird daraufhin einstimmig beschlossen.

**Punkt 12.: Wasserversorgungsanlage BA 09 (Sanierung WL Furth und Holzing);
Beratung und Beschlussfassung über den vom Land Oö. abgeänderten Finanzierungsplan**

Eingangs erklärt Bgm. Freund das Entstehen des abgeänderten Finanzierungsplans. Da für die Sanierung der Wasserleitung in Furth bereits ein KPC-Antrag gestellt wurde und in Holzing ein weiterer Wasserrohrbruch dazukam, wurde dieser Schaden bei der KPC nachgereicht.

Der Vorsitzende verliest hierzu folgendes Schreiben (inkl. abgeänderten Finanzierungsplan) von der Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft den Finanzierungsplan:

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram hat mit Antrag vom 22.04.2020 ein Förderansuchen zur Errichtung einer Wasserversorgungsanlage eingereicht. Dieses Förderansuchen wurde durch die Nachreichung (Abänderung - Katalogerweiterung) vom 11.02.2021 abgeändert. Dazu wurden von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle des Bundes in der Kommissionssitzung Nr. 87 vom 03.05.2023 Fördermittel zugesichert.

Auf Grundlage des nunmehr vorliegenden Förderungsvertrages ergibt sich unter Zugrundelegung der derzeitigen Förderungsrichtlinien nachfolgender abgeänderter Finanzierungsplan mit den Fördersätzen des Jahres 2023:

Anschlussgebühren	0,00 %	0,00 Euro
Eigenmittel	10,00 %	14.500,00 Euro
Förderung Land	0,00 %	0,00 Euro
Förderung Bund	18,00 %	26.100,00 Euro
Restfinanzierung	72,00 %	104.400,00 Euro
Gesamtkosten	100,00 %	145.000,00 Euro

GV Waizenauer möchte in diesem Zusammenhang wissen, wie in Zukunft mit den desolaten Wasserleitungen vorgegangen wird. Die Marktgemeinde, im konkreten der Bauausschuss, muss sich ernsthaft überlegen, wie die Probleme nicht nur durch Reagieren, sondern vor allem durch Agieren gelöst werden können. Es geht um einen großen Wasserverlust und hier schlummern noch viele Probleme, die noch gar nicht zu Tage getreten sind.

Bgm. Freund antwortet, dass die letzte wasserrechtliche Überprüfung vor zwei Monaten stattgefunden hat. Bei der nächsten Überprüfung wird die Marktgemeinde einen Aufgabenkalender vom Land Oberösterreich erhalten, da der Wasserverlust von 20 % gleichbleibend ist.

Seitens des Landes Oberösterreich empfahl Herr Obermüller Streckenzähler einzubauen. Das Gebiet wird in Strecken aufgeteilt und mit Zählern versehen, dann kann man vielleicht den Wasserverlust nachvollziehen. Weiters wird die Sanierung der älteren Wasserleitungen durch den Ort und Richtung Bachschwölln angestrebt.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, stellt Bgm. Freund den Antrag den vom Land Oö. abgeänderten Finanzierungsplan zur Anwendung zu bringen, was die einstimmige Annahme mit sich zieht.

Punkt 13.: Aufsichtsbehördliche Überprüfung des Voranschlages 2023 der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram – Kenntnisnahme desselben

Der Vorsitzende ersucht in diesem Zusammenhang GR Hofinger, stellvertretend für die Obfrau des Prüfungsausschusses, um Verlesung des Berichtes der Bezirkshauptmannschaft Schärding.

Sie trägt daraufhin den Prüfungsbericht zum Voranschlag 2023 vollinhaltlich vor.

Der Bericht der Aufsichtsbehörde wird ohne Wortmeldung einhellig zur Kenntnis genommen.

Punkt 14.: Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung am 6. September 2023 – Kenntnisnahme desselben

Bgm. Freund ersucht in diesem Zusammenhang GR Zahlberger, ihres Zeichens Obfrau des Prüfungsausschusses, um den Bericht über die angesagte Prüfung der Gemeindegebarung am 6. September 2023.

GR Zahlberger trägt daraufhin dem Gremium den Prüfbericht vollinhaltlich vor.

Der Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses wird ohne Wortmeldung einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 15.: Erstellung eines Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2023 – Beratung und Beschlussfassung

Zu diesem Tagesordnungspunkt ersucht Bgm. Freund Vertragsbediensteten Josef Schreiner, stellvertretend für den Gemeindebuchhalter Heinz Mairhofer, um seinen Vortrag zum Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

1 Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag 2023

gemäß § 10 Öö. Gemeindehaushaltsordnung (Öö. GHÖ)

1. Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31 + SU 33 + SU 35)	8.783.300
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + 34 + SU 336)	9.216.000
Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	- 432.700

- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich dadurch die liquiden Mittel um 432.700 Euro verringern werden. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für Haushaltsrücklagen in der Höhe von 603.600 Euro zur Verfügung stehen.

Die Gründe für die Verringerung der liquiden Mittel liegen:

- in der Erhöhung von Fixausgaben (SHV-Umlage, ~~Krankenanstaltenbeitrag~~)
- Rückgang Ertragsanteile
- durch Zinserhöhung ist mit einem deutlichen Anstieg der Annuitätenleistungen zu rechnen
- Erhöhung von laufenden Ausgaben durch Preisanstiege

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- Geringere Investitionsausgaben

1.2. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2023 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

	Rücklagenstand 01.01.2023	Zahlungsmittelreserve
allgemeine Haushaltsrücklagen	343.900	33.867,99
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	259.700	204.735,27
Summe	603.600	238.603,26
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	364.996,74	

Die Differenz in der ausgewiesenen Höhe ergibt sich aus Rücklagenzuführungen per 31.12.2022 und den derzeit noch ausständigen Zuführungen/Entnahmen der entsprechenden Zahlungsmittelreserven für 2023.

Es werden keine Zahlungsmittelreserven als innere Darlehen verwendet.

2. Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 ~~Öö~~, GemO 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 ~~Öö~~, Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 1.828.325 Euro (VA 2023) bzw. 1.858.325 (NVA 2023).

Der Vertrag wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 15.12.2022 ~~iHv~~ 1.000.000 Euro beschlossen.

3. Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2021	NVA 2022	NVA 2023
Einzahlungen:	7.253.056,45	7.180.600	7.433.300
Auszahlungen:	7.175.238,74	7.333.600	7.751.700
Saldo:	77.817,71	-153.000	-317.800

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4 ~~Öö~~, GemO 1990 als erreicht gilt, müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen (inkl. Zahlungsmittelreserven) in der Höhe von 317.800 Euro.

3.2. Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

4. Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SAO)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen (1.417.800 Euro), geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (918.000 Euro) und die geplante Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen (12.700 Euro).

	NVA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	8.462.600	8.334.900	8.866.800	9.111.100	9.394.800
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	8.951.700	8.612.200	8.723.700	8.887.200	8.978.400
Nettoergebnis (SAO)	-489.100	-277.300	143.100	223.900	416.400
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	447.800	66.100	50.000	34.400	0
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	20.600	30.300	63.100	107.300	133.100
Nettoergebnis (SAO)	- 61.900	- 241.500	130.000	151.000	283.300

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

5.1. Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es ist geplant zusätzliche Darlehen im laufenden Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufzunehmen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe
Wasserleitung BA 10	35.000 Euro
Darlehen Mühlgasse (Umschuldung)	59.000 Euro
Darlehen 2 Kleinwasserkraftwerk (Umschuldung)	66.000 Euro
GESAMT	160.000 Euro

5.2. Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	NVA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Gesamtsumme: (SU361)	543.100	440.600	428.500	404.900	324.500

Es ist geplant im Haushaltsjahr 2023 keine vorzeitigen Tilgungen(=Sondertilgungen) vorzunehmen. In der Tilgungssumme sind aber auch die Umschuldungen ~~ihv~~ 125.000 Euro enthalten.

Die Entwicklung der Darlehensstände ist wie folgt geplant:

	31.12.2022	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Gesamtsumme:	4.809.900	4.426.800	4.192.100	3.763.500	3.358.600	3.034.100

Entwicklung Schuldenstand:

Darlehensart	Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2023
Siedlungswasserbau (Wasser/Kanal)	3.091.800 (64,3%)	2.840.200 (64,2%)
Sonstige Darlehen	1.718.100 (35,7%)	1.586.600 (35,8%)
GESAMT	4.809.900	4.426.800

6. Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten ~~udgl.~~)

Die geplanten Auswirkungen aus begonnen und voraussichtlich im Haushaltsjahr 2023 fertiggestellten investiven Einzelvorhaben auf die operative Gebarung, werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben
Generationenpark (Darl.)		3.200		6.700
Darlehen Kanalbau BA 10		28.500	15.100	50.900
Darlehen Kanalbau Betriebsbaugebiet Lfb.		4.800		8.400
Darlehen ABA BA 11		1.700		1.700
Darlehen WVA BA 10		2.100		2.100
Darlehen WVA BA Betriebsbaugebiet Lfb.		6.200		10.900
Summe		43.300	15.100	78.600

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

Sämtliche finanzielle Auswirkungen sind in den Ziffern 1 bis 6 enthalten.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind - zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Für die weitere Entwicklung der ~~Krankenanstaltenbeiträge~~ und SHV-Umlage sind die Verhandlungen über den Finanzausgleich bezüglich MEFP ab 2024 entscheidend. Sollten Steigerungen wie 2023 eintreten und keine Entlastungen erfolgen, ist die Erstellung eines ausgeglichenen Budgets ab 2024 undenkbar.

Durch die aktuelle Teuerungswelle im Jahr 2023 sind auch die Gemeinden massiv betroffen. Auswirkungen auf die Folgejahre sind derzeit schwer abschätzbar.

Für die investiven Vorhaben Straßensanierungsprogramm, Leichtathletikanlage und Einrichtung Vitales Wohnen wurden Bundeszuschüsse gemäß §5 KIG 2023 ~~ihv~~ 107.300€ vorgesehen. Der verbleibende Restbetrag von 45.600€ wurde für die Eigenmittelaufbringung „~~Zeugstätte FF Laufenbach~~“ ab 2024 budgetiert.

Die in Verbindung mit den KIP-Fördermitteln des Bundes zur Verfügung gestellten Sonder-BZ wurde bisher im Ausmaß von 15.000€ (Straßensanierung) in Anspruch genommen. Die restlichen 15.100€ wurden für 2024 im MEFP (~~Zeugstätte FF Laufenbach~~) berücksichtigt.

Die Bundeszuschüsse der KIP-Mittel gemäß 2 KIG 2023 (Umweltmaßnahmen) sowie die Sonder-BZ des Landes wurde zur Gänze für Heizungsumstellungen (Bauhof und FF ~~Brauchsdorf~~) ausgeschöpft.

Beim Vorhaben Generationenpark wurde zur Ausfinanzierung um zusätzliche Fördermittel „~~Leader Pramtal~~“ ~~ihv~~ 14.400 Euro angesucht.

9. Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.

DP bisher	DP neu	Anmerkung	Finanzielle Auswirkung
Allgemeine Verwaltung			
Kindergarten			
7,02 PE VB KBP	6,83 PE VB KBP	Einsparung Pädagoginnen für 2023/24 (dafür zusätzlich GD 22.3)	-3.900 €
3,05 PE VB GD 22.3	3,66 PE VB GD 22.3	Erhöhung des Stundenausmaßes für pädagog. Assistentin (siehe KBP)	+ 17.000 €
Schülerausspeisung:			
0,48 PE VB GD 21.8	0,55 PE VB GD 21.8	Erhöhung Stundenausmaß (Leitung + Köchin)	+ 1.200 €
0,59 PE VB GD 23.1	0,63 PE VB GD 23.1	Erhöhung Stundenausmaß (Köchin)	+ 600 €
Sonstige Bedienstete:			
0,61 PE VB GD 21 EB	0,11 PE VB GD 17	GTS VS Betreuung Freizeitteil - Rest Lehrkräfte	-6.700
0,44 PE	0 PE (ASZ)	Entfällt nach Pensionierung	-5.700
			+ 2.500 €

Im Gemeindekindergarten ergeben sich mit Beginn des Kindergartenjahres 2023/24 (September 2023) verschiedene Änderungen in den Bereichen Sprachförderung, Integrationsgruppe, Kindergartenleitung und eine Verbesserung des Betreuungsschlüssels (§15a). Diese haben sowohl Auswirkungen für Kindergartenpädagoginnen als auch auf pädagogische Assistenzkräfte.
Für die Mehrkosten durch die Verbesserung des Betreuungsschlüssels im Kindergarten (pädagogische Assistenzkraft) wird ein Zuschuss gemäß § 15a im Jahr 2024 gewährt (13.000 Euro).

In der Schulausspeisung kann mit dem bisherigen Stundenausmaß nicht mehr das Auslangen gefunden werden.

Für die Betreuung der Ganztageschule (Freizeitteil) entfällt ab September die Betreuung durch Gemeindepersonal bei der MS bzw. kommt es im Volksschulbereich zu einer Reduzierung. Da die Betreuung aber durch eine Kindergartenpädagogin durchgeführt wird, erfolgte gemäß EB eine Einstufung in GD 17. Die restlichen Betreuungsstunden für Volks- und Mittelschule werden wieder durch Lehrkräfte durchgeführt.

Die Stunden im Bereich ASZ (sonst. Bedienstete) werden nicht mehr nachbesetzt und direkt vom BAV abgedeckt.

10. Weiterführende Informationen

- Die Einnahmen der Ertragsanteile mussten auf Grund einer neuen Prognose durch das Finanzministerium gegenüber dem VA 2023 deutlich reduziert werden (61.500€). Gegenüber dem tatsächlichen RA 2022 ergibt sich damit ein Rückgang um insgesamt 146.300€.
- Die SHV-Umlage steigt um 111.900€ auf insgesamt 1.136.500€.
- Der ~~Krankenanstaltenbeitrag~~ erhöht sich ausgabenseitig auf 973.300€ (+ 147.000€). Unter Einbeziehung der Gutschrift für das Vorjahr und des einmaligen Landeszuschusses von 73.700€ beträgt die Nettobelastung für 2023 somit 892.500€ (VJ 804.700€).
- Bei einer Gegenüberstellung der Nettoertragsanteile (abzgl. Landesumlage) und der Nettobelastungen von SHV-Umlage sowie ~~Krankenanstaltenbeitrag~~ verbleiben nur noch 26% der Ertragsanteile.
- Einmalzahlungen an Bundeszuschüssen („Corona“) iHv 22.900€ sowie Landesbeiträgen („Sonder-BZ“) iHv 60.400 aus dem Jahr 2022 entfielen 2023.
- Der Annuitätendienst für die Darlehen steigt gegenüber dem VA 2022 um 153.100€ an.
- Bei den Energiekosten (Strom und Heizung) ist eine Abschätzung sehr schwierig. Es wurden die ursprünglichen Mehrkosten gegenüber dem VA 2023 reduziert. Insgesamt ist aber mit einer Erhöhung von rund 15.000€ jedenfalls zu rechnen.
- Die Steuereinnahmen (Kommunalsteuer und Grundsteuer) wurden trotz großer Unsicherheiten um 62.400€ erhöht.
- Die laufenden Personalausgaben wurden entsprechend der neuen bezugsrechtlichen Vorgaben (handwerkliche Berufe sowie Kindergarten) im Rahmen des vorliegenden Dienstpostenplanes veranschlagt. Die Gesamtausgaben (excl. Pensionsbeiträge) betragen rund 1.877.700€ (gegenüber VA +13.000€). Völlig offen ist aber die Abgeltung durch Landeszuschüsse für darin enthaltene zusätzliche Personalausgaben im Kindergartenbereich.
- Die Verrechnungen aus der operativen Gebarung mussten fast zur Gänze entfallen. Zuführungen sind lediglich für Leichtathletikanlage, Generationenpark und Straßenbau iHv 36.500€ im Nachtragsvoranschlag vorgesehen (Vorjahr 130.400€).
- Finanzierungen für investive Vorhaben werden durch Fördermittel (u.a. KIG 2023), Darlehen und I-Beiträge finanziert.
- Sonderförderungen für Taufkirchen Mobil und Turnverein wurden veranschlagt.
- Ausgaben für Feuerwehren wurden um 10% erhöht
- Zusätzliche Investitionen für Rasentraktor (Schule) sowie Erneuerung der Steuerungsanlage bei der Wasserversorgung sind vorgesehen.
- Im Nachtragsvoranschlag wurden noch Investitionen bzw. Ausgaben in den Bereichen Volksschule (Terrassenboden und Sonnensegel), Mittelschule (Interaktive Tafeln), Gemeindeamt (Balkon), Kindernest Pfarrheim und Bauhof/Vereinsheim (Fassade).

Die zweckgebundenen Einnahmen wurden wie folgt verwendet:

Einnahmeart	Betrag 2023	Verwendung 2023
Verkehrsflächenbeiträge	34.000	2/6120-3071 - Straßenbau (1/6120-00) 20.000€ 6/612510 - Straßenbauprogramm 12.000€ 6/612520 - Radweg Lückenschluss B129 - 2.000€
Aufschließungsbeiträge - Verkehr	7.300	2/6120-3072 - Straßenbau (1/6120-0.) - 7.300€
Aufschließungsbeiträge - Wasser	0	
Aufschließungsbeiträge - Kanal	0	
Kanalanschlussgebühren	75.000	6/851011 - ABA BA 11 - 3.800€ 6/851020 - Kanalschächte Sanierung 27.000€ 6/851021 - Kanal Erweiterung Lfb. 17.000€ 6/851999 - Rücklage Kanal 12.200€ 2/8510-3071 - Kanalbau (1/8510-0.) 15.000€
Wasserleitungsanschlussgebühren	75.500	6/850021 - WVA BA 10 - 29.000€ 6/850009 - WVA BA 09 - 31.000€ 6/850800 - WVA BA 08 - 15.500€

Für das Vorhaben „Kanalsanierung“ wurden Kanalrücklagen-Entnahmen (Betriebsüberschüsse) ~~ihv~~ von 120.000€ widmungsgemäß veranschlagt.

Betriebsergebnisse Kanal und Wasserleitung

Abschnitt	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Wasserleitung	237.000	282.200	-45.200 (EH)
Kanal	621.900	613.500	8.400 (FH)

Bei der Berechnung des Betriebsergebnisses für den Kanal wurde das (niedrigere) Ergebnis des Finanzierungshaushaltes verwendet. Der Überschuss wurde einer gesetzlichen Rücklage zugeführt.

Überschüsse beim Bereich Kanal werden als zweckgebundene Rücklage dargestellt und für investive Bauvorhaben sowie Kanalsanierungen widmungsgemäß verwendet.

11. Erläuterung investiver Einzelmaßnahmen (Vorhaben-Code 1)

- Priorität 1: Krabbelstubengruppe Kindergarten (Vorhaben 1-240300)
- Priorität 2: Straßenbauprogramm Sanierungen 2021 (1-612510)
- Priorität 3: Errichtung Generationenpark (Vorhaben 1-815001)
- Priorität 4: Leichtathletikanlage (Diskuswurf) (Vorhaben 1-262020)
- Priorität 5: Einrichtung Gemeinschaftsraum Betreutes Wohnen (Vorhaben 1-429000)
- Priorität 6: ~~Zeugstätte FF Brauchsdorf~~ Heizungsumbau (Vorhaben 1-163201)
- Priorität 7: Gemeindebauhof - Heizungsumbau (Vorhaben 1-617001)
- Priorität 8: KDO-Fahrzeug FF Taufkirchen (Vorhaben 1-163040)
- Priorität 9: ~~Zeugstätte FF Laufenbach~~ - Zubau mit Heizung (Vorhaben 1-163302)
- Priorität 10: ~~Ebnergrund~~-Mühlgasse Neugestaltung (Vorhaben 1-840000)
- Priorität 11: Lückenschluss Radweg B 129 (Vorhaben 1-612520)

Für das Vorhaben ~~Ebnergrund~~-Mühlgasse liegt noch keinerlei Kostenschätzungen vor.

Für das Vorhaben „Einrichtung Gemeinschaftsraum Betreutes Wohnen“ wird die Rücklage ~~ihv~~ 10.000€ widmungsgemäß verwendet.

Bei den Vorhaben Krabbelstube (4.300€), Straßenbauprogramm 2021 (100.000€) und Generationenpark (6.300€) wurden Eigenleistungen für den MEFP-Zeitraum aktiviert.

Bgm. Freund bedankt sich beim VB Schreiner für seine Ausführungen und weist daraufhin, sofern keine Entlastungen kommen, das Jahr 2024 finanziell sehr kritisch wird. Die Gegenüberstellung der Ertragsanteile (abzüglich Landesumlage) und der Belastungen von SHV-Umlage sowie Krankenanstaltenbeitrag sind gigantisch.

GR Waizenauer stimmt die Entwicklung der Marktgemeinde sehr nachdenklich.

Bgm. Freund gibt zu bedenken, dass die KIP-Mittel keine Planungssicherheit darstellen. Wir werden in Zukunft nicht mehr viel selbst entscheiden können, dh die bevorstehende Entwicklung ist nicht optimal.

Anschließend kommt es ohne weitere Wortmeldung zur einstimmigen Beschlussfassung zur Erstellung eines Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2023.

Punkt 16.: Änderung der Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben für den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2023 bis 2027 – Beratung und Beschlussfassung

Bgm. Freund verliest den vorbereiteten Amtsvortrag beziehend auf die Änderung der Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben für den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2023 bis 2027 wie folgt:

**Amtsvortrag
für GR-Sitzung am 14.09.2023**

TOP. 16

Änderung der Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben für den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2023 bis 2027 - Beratung und Beschlussfassung

Mit GR-Beschluss vom 14.09.2023 wird für den Nachtragsvoranschlag 2023 eine Änderung der Prioritätenreihung unter TOP. 16 festgelegt.

1. Krabbelstübchengruppe Kindergarten (Vorhaben 1-240300)
2. Straßenbauprogramm Sanierungen 2021 (1-612510)
3. Errichtung Generationenpark (Vorhaben 1-815001)
4. Leichtathletikanlage (Diskuswurf) (Vorhaben 1-262020)
5. Einrichtung Gemeinschaftsraum Betreutes Wohnen (Vorhaben 1-429000)
6. Zeugstätte FF Brauchsdorf Heizungsumbau (Vorhaben 1-163201)
7. Gemeindebauhof – Heizungsumbau (Vorhaben 1-617001)
8. KDO-Fahrzeug FF Taufkirchen (Vorhaben 1-163040)
9. Zeugstätte FF Laufenbach – Zubau mit Heizung (Vorhaben 1-163302)
10. Ebnergrund – Mühlgasse Neugestaltung (Vorhaben 1-840000)
11. Lückenschluss Radweg B 129 (Vorhaben 1-612520)

Das Vorhaben „Umbau Zeugstätte FF Laufenbach“ wird gegenüber dem Projekt „Ebnergrund-Mühlgasse Neugestaltung“ vorgereiht. Für das Vorhaben FF Laufenbach liegt eine Grobkostenschätzung zur Einleitung eines Kostendämpfungsverfahrens vor. Das Vorhaben soll im Jahr 2024 umgesetzt werden.

Entsprechende Erläuterungen zu den Vorhaben wurden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes vom 05.09.2023 sowie in der Gemeinderatssitzung vom 14.09.2023 den Mandataren detailliert zur Kenntnis gebracht. Im Rahmen der Beschlussfassung des Voranschlages und des MEFP 2023-2027 wird die Prioritätenreihung in dieser Reihung vorgenommen.

Die Feuerwehr Laufenbach hat einen Flüssiggastank im Feuerwehrhaus, welcher dieses Jahr das letzte Mal befüllt wird. Deswegen ist eine Umreihung des Punkt 9. erforderlich, so Bgm. Freund. Es liegt mittlerweile ein Kostenvoranschlag für den Zubau mit Heizungstausch vor. Laut Plan müsste die Feuerwehr Laufenbach im Jahr 2024 mit einer neuen Heizung ausgestattet sein.

Da es zu keiner Wortmeldung kommt, lässt der Vorsitzende über die Änderung der Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben für den Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2023 bis 2027 abstimmen. Hierbei kann die einstimmige Annahme festgestellt werden.

Punkt 17.: Erstellung eines Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes für die Jahre 2023 bis 2027

Vertragsbediensteter Schreiner trägt über Ersuchen des Vorsitzenden den Amtsvortrag bezüglich Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für die Jahre 2023 bis 2027 vor.

**Amtsvortrag
für GR-Sitzung am 14.09.2023**

TOP. 17

Beratung und Beschlussfassung eines Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes für die Jahre 2023 - 2027

Von Josef Schreiner wird einleitend auf die gegenständliche Sitzungsunterlage „Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan für die Planungsperiode 2023 bis 2027“ verwiesen.

Der Nachtragsvoranschlag 2023 für den MEFP ist gekennzeichnet von Rückgängen bei Ertragsanteilen, steigenden lfd. Ausgaben sowie Ausfinanzierungen von Investitionen. Ab dem Jahr 2024 müssen Investitionen deutlich zurückgenommen werden.

Durch die Anhebung der Zinssätze und weiteren Darlehensaufnahmen ist auch im Jahr 2024 mit weiteren Belastungen beim Annuitätendienst zu rechnen. Im Jahr 2023 wurde ein einmaliger Landesbeitrag für Krankenanstaltenbeiträge iHv 73.700€ gewährt, der nach derzeitigem Stand, im kommenden Jahr entfällt.

Bei den Ertragsanteilen wurde die letzte vorliegende Prognose vom Land OÖ im MEFP eingearbeitet. Dabei wurden die positiven Prognosen des VA-Erlasses für die Jahre 2023 - 2027 deutlich zurückgenommen. Für 2023 ist mit einem Rückgang um mehr als 60.000€ zu rechnen, die Erhöhung für 2024 wurde von 6% auf 2,95% zurückgenommen. Dies führt zu massiven Einnahmeausfällen im MEFP in diesem Zeitraum.

Es werden noch die Zahlen der laufenden Geschäftstätigkeit, des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes sowie die Investitionsvorhaben der kommenden Jahre (samt Prioritätenreihung) vorgetragen:

	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	-317.800	-179.400	199.800	199.800	359.600
Finanzierungshaushalt	-432.700	-58.000	257.900	272.700	492.700
Ergebnishaushalt	-489.100	-277.300	143.100	223.900	416.400

Die aussagekräftigeren Zahlen für die Jahre 2023 und 2024 sind derzeit schlechter als die ursprünglichen Werte im Voranschlagserlass. Es muss beachtet werden, dass die Finanzierung für die drohenden Anstiege der SHV-Umlage und Krankenanstaltenbeiträge völlig unklar sind. Auf positive Auswirkungen durch den neuen Finanzausgleich muss gehofft werden.

Die im MEFP dargestellte Erholung der Finanzen ab 2025 ist auf Grund der Unsicherheitsfaktoren bei diesen Prognosen mit einem großen Unsicherheitsfaktor behaftet.

Die vorliegenden Zahlen wirken sich leider auch auf Investitionen aus. Derzeitige investive Vorhaben können v.a. durch Bundesmittel (KIG 2023) realisiert werden. Diese Mittel werden mit dem neuen Vorhaben „Umbau Zeugstätte FF Laufenbach“ im Jahr 2024 aufgebraucht sein. In der Folge sind investive Finanzierungen nur mehr mittels Darlehen möglich.

Weitere allgemeine Haushaltsrücklagen zur Ausfinanzierung von Abgängen sind nur noch im geringen Ausmaß (16.100€) vorhanden. Derzeit liegen auch keine Informationen über Einmalzahlungen (Unterstützungen) vom Land OÖ oder Bund vor. Positive Auswirkungen der FAG-Verhandlungen können bestenfalls erhofft werden. Es muss daher derzeit davon ausgegangen werden, dass die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram ab 2024 Abgangsgemeinde (**mit allen Auswirkungen**) sein wird.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Erstellung eines Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes für die Jahre 2023 bis 2027 abstimmen. Dabei kann ein einstimmiges, zustimmendes Abstimmungsergebnis festgestellt werden.

Punkt 18.: Allfälliges

Bgm. Freund informiert zu diesem Tagesordnungspunkt die Gemeinderatsmandatäre zu folgenden Themen:

- Hinsichtlich des Brandes der Müllcontaineranlage beim Bilger-Breustedt Schulzentrum in den Sommerferien, haben wir von den beiden Versicherungen (Generali und Oberösterreichische) eine Zusage von rund € 20.000,00 erhalten. Laut Sachverständigen beträgt der Schaden in etwa € 36.000,00.

Gemeinsam mit dem Vorstand wurde darüber beraten, anstatt einer Müllinsel eine Einhausung mit Überdachung zu errichten, welche zukünftig verschließbar ist. Die Kosten werden sich auf ca. € 22.000,00 belaufen.

Informativ sei erwähnt, dass die Ehegatten Dirnberger, deren Grundstück direkt an die Mülleinhausung grenzt, als Ersatz für die Thujen einen Sichtschutz aufstellen lassen.

- Der Bauausschuss hat beschlossen, die Straßenbeleuchtung in den Ortschaften Bachschwölln und Pram auf LED umzustellen. Der Beschluss kann in Pram mit € 2.600,00 realisiert werden. Die Umstellung der Straßenbeleuchtung in Bachschwölln wird vorerst zurückgestellt und ins Straßenbauprogramm aufgenommen.
- Der Beginn des Kindernestes war mit Mitte September 2023 geplant. Da sich der Bedarf jedoch geändert hat, eröffnet es voraussichtlich am 2. Jänner 2024 mit sechs Kindern.
- Am 30. November 2023 findet die offizielle Eröffnung vom ViWo (Vitales Wohnen) statt. Hierzu sind alle Gemeinderatsmitglieder herzlich eingeladen. Der SHV tritt hier als Organisator auf. Insgesamt besteht das ViWo aus 17 Wohnungen davon sind zum jetzigen Zeitpunkt zehn vergeben und eine Wohnung wird als Büro genutzt. Den Bewohnern gefällt es in der neuen Unterbringung sehr gut. In diesem Zusammenhang bedankt sich der Vorsitzende bei allen „Helfern der Nacht“.
- Am kommenden Sonntag wird die DOSTE-Urkundenverleihung im Rahmen der Ortsbildmesse in Eitzing stattfinden. Durch den Verein „L(i)ebenswertes Taufkirchen an der Pram“, dessen Obmann Johannes Freund, konnten für das Projekt Generationenpark bereits € 10.000,00 lukriert werden. Die Vereinsgründung wird ebenfalls mit € 730,00 unterstützt. Vielleicht folgen noch weitere positive Projekte die dementsprechend finanziert und gefördert werden.
- Mit Freude kann verkündet werden, dass am letzten Samstag im Jänner der Taufkirchner Ball wieder stattfinden wird. Da sich zuerst niemand bereit erklärt hat, den Ball zu veranstalten, wurden alle Vereine angeschrieben. Daraufhin hat sich als erster die FF Laufenbach gemeldet. Als Location dient wie immer das Gasthaus Stadler.
- Die Gemeindevorstände werden an die persönliche Einladung zur Eröffnung „Pizzaria & Restaurant Aumayr – Tschapö & Sari“ am Donnerstag, 21.09.2023 um 18:00 Uhr erinnert. Die Einladung zur offiziellen Eröffnung am Freitag, 22.09.2023 erhielten alle Haushalte per Postwurfsendung. Das Gasthaus wird nun von Tschapö und Sari geführt.
- Vorbehaltlich wird die Information weitergegeben, dass Infotech die Zusage für den Ausbau des Glasfasers im Ortszentrum und der Ortschaft Windten erhalten hat. Die Umsetzung soll voraussichtlich 2024 erfolgen.

GV Halas bedankt sich beim Bgm. Freund, dass die fehlende Sicherheitslinie im Kreuzungsbereich Furth aufgemalt wurde. Weiters möchte er auf das bevorstehende Stöblturnier am Samstag, 16. September 2023 hinweisen.

GR Schauer informiert das Gremium über den ersten Lehrlingstag der Marktgemeinde am Freitag, 13. Oktober 2023 in der Bilger-Breustedt Mittelschule. Insgesamt werden 16 Taufkirchner Firmen vertreten sein. Bei dieser Veranstaltung soll die Lehre im Fokus stehen. Die Veranstaltung wurde vom Ausschuss Energie und Wirtschaft ins Leben gerufen.

In diesem Zusammenhang erinnert GV Halas noch an den Blackout-Vortrag vom Zivilschutzverband am Donnerstag, 12. Oktober 2023.

GR Hufnagl erkundigt sich im Namen vom Bauausschuss, über die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Garagen von Herrn Gruber.

Bgm. Freund bestätigt, dass dieses Thema intensiv behandelt wird und auch Bauamtsleiterin Iris Mairhofer sehr bemüht ist. Die Grundbesitzübergänge kamen bis an den obersten Gerichtshof. Es wird auf jeden Fall eifrig daran gearbeitet. Diesbezüglich soll sich der Bauausschuss mit dem Thema Ebner-Grund beschäftigen, da ein Angebot von der Firma Waizenauer & Schummer aufliegt.

Abschließend bedankt sich Bgm. Freund bei den Ausschüssen die zum einen den Blackout-Vortrag und zum anderen den Lehrlingstag organisiert haben.

Da die Tagesordnung erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt Bgm. Freund um 21:30 Uhr die Sitzung.

Die Schriftführerin:

Handwritten signature of Nadine Kriegsa in blue ink.

Der Bürgermeister:

Handwritten signature of Paul Freund in blue ink.